
S 20 P 416/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 P 416/17
Datum	12.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 7/19
Datum	12.12.2019

3. Instanz

Datum	11.11.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.Â Dezember 2019 âÂ [LÂ 5Â P 7/19](#)Â â aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit steht, ob der klagende SozialhilfetrÃ¤ger die Feststellung von

Leistungsansprüche einer bei der beklagten Pflegekasse Versicherten nach [§ 43a SGB XI](#) betreiben und lagen die Anspruchsvoraussetzungen vor, insoweit die anteilige Erstattung von Pflegekosten in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe beanspruchen kann.

1

2

Die 1946 geborene Versicherte leidet unter psychischen Behinderungen und lebt in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Kosten für ihre Unterbringung und Betreuung werden von dem klagenden Träger der Sozialhilfe übernommen, so auch in der hier streitbefangenen Zeit vom 1.10.2016 bis 12.12.2019.

1

3

Auf Aufforderung durch den Kläger beantragte die Betreuerin der Versicherten am 31.10.2016 bei der Beklagten Leistungen nach dem SGB XI. Die Beklagte lehnte gestützt auf ein Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) Ansprüche nach [§ 43a](#) und [§ 45a SGB XI](#) ab, weil die Versicherte nicht pflegebedürftig eingeschränkt sei (*Bescheide vom 13.3.2017*). Den hiergegen vom Kläger unter Berufung auf [§ 95 SGB XII](#) erhobenen Widerspruch verbunden mit einem geltend gemachten Erstattungsanspruch für die Zeit ab 1.1.2017 wies sie gestützt auf eine ergänzende Stellungnahme des SMD ebenfalls zurück (*Widerspruchsbescheide vom 31.8.2017*).

1

4

Die Klage hiergegen hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 12.12.2018*), die Berufung dagegen hat das LSG zurückgewiesen: Dem Kläger fehle die Prozessführungsbefugnis. Er könne sich weder auf eine gewillkürte noch eine gesetzliche Prozessstandschaft berufen. Die gesetzliche Prozessstandschaft nach [§ 95 SGB XII](#) erfordere, dass die vom Träger der Sozialhilfe gewährten oder zu gewährenden Leistungen nachrangig seien, woran es im Verhältnis von Pflegeleistungen in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach [§ 43a SGB XI](#) fehle. Auf einen eigenen Anspruch könne der Kläger seine Prozessführungsbefugnis mangels eines Erstattungsanspruchs nicht stützen. Zudem fehle es ihm an der Klagebefugnis (*Urteil vom 12.12.2019*).

1

5

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger insbesondere eine Verletzung von [§ 95 Satz 1 SGB XII](#), [§ 43a SGB XI](#) und [§ 54 Abs 1 Satz 2 sowie Abs 2 Satz 1 SGG](#). Er sei sowohl aus eigenem Recht prozessführungsbefugt als auch nach Maßgabe von [§ 95 Satz 1 SGB XII](#) iVm [§ 43a SGB XI](#) für der Versicherten zustehende Rechte und jeweils könne seine Klagebefugnis nicht ausgeschlossen werden. Als Verfahrensfehler rügt er die unterbliebene echte notwendige Beiladung nach [§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) der Versicherten und die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach [§ 103 Satz 1 SGG](#).

Ä

6

Der Kläger beantragt, die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2019 (Az. [L 5 A P 7/19](#)) und des Sozialgerichts Münster vom 12.12.2018 (Az. [S 20 A P 416/17](#)) sowie die Bescheide der Beklagten vom 13.3.2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31.8.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Versicherte wegen der pflegebedingten Aufwendungen vom 1.10.2016 bis 12.12.2019 Leistungen nach [§ 43a SGB XI](#) zu gewähren sowie die erbrachten entsprechenden Vorleistungen zu erstatten.

Ä

7

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Ä

II

Ä

8

Die zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das LSG hat wie zuvor bereits das SG durch Prozessurteil statt durch Sachurteil über die Klage entschieden, die indes entgegen der Auffassung der Vorinstanzen zulässig ist. Zutreffend sieht sich der Kläger berechtigt, die Feststellung von Ansprüchen der Versicherten nach [§ 43a SGB XI](#) zu betreiben und bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Beklagten insoweit Kostenerstattung zu verlangen. Dem Senat ist jedoch eine abschließende Entscheidung darüber verwehrt, ob diese Ansprüche bestehen, weil es hierfür an erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt.

Â

9

1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Entscheidungen und die Bescheide vom 13.3.2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 31.8.2017, durch die die Beklagte Leistungen fÃ¼r die Versicherte nach dem SGBÂ XI ohne zeitliche Begrenzung abgelehnt hat, sowie in der Sache das gegen die Beklagte gerichtete Begehren des KlÃ¤gers, fÃ¼r die Versicherte Leistungen nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) zu gewÃ¤hren und die erbrachten entsprechenden Vorleistungen des KlÃ¤gers zu erstatten. Zeitlich reicht dieses Begehren vom Beginn des Antragsmonats am 1.10.2016 bis zum 12.12.2019, dem Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem LSG, denn grundsÃ¤tzlich erstreckt sich bei einer vollstÃ¤ndigen und unbefristeten Leistungsablehnung der streitige Zeitraum bis zur letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, wenn nicht zuvor auf einen erneuten Antrag eine weitere Verwaltungsentscheidung getroffen wird (vgl BSG vom 24.5.2017 â [BÂ 14Â AS 16/16Â RÂ](#) â [BSGE 123. 188](#) =Â SozR 4â4200 Â§Â 9 NrÂ 16, RdNrÂ 13), woran es hier fehlt.

Â

10

2.Â Statthafte Klageart sind fÃ¼r das in Prozessstandschaft verfolgte Leistungsbegehren nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 4 SGG](#)) und fÃ¼r das eigene Erstattungsbegehren des KlÃ¤gers die allgemeine Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 5 SGG](#); zur ZulÃ¤ssigkeit dieser Klagenkombination BSG vom 22.4.1998 â [BÂ 9Â VG 6/96Â RÂ](#) â [BSGE 82. 112](#) =Â SozR 3â5910 Â§Â 91a NrÂ 4, juris RdNrÂ 15Â f, 22; vgl dazu auch Armbruster in jurisPK-SGBÂ XII, 3.Â Aufl, Â§Â 95 RdNrÂ 20, 63,Â 130Â f, Stand 9.3.2020).

Â

11

3.Â Einer Sachentscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass die Berufung mit Blick auf [Â§Â 144 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 SGG](#) nicht statthaft gewesen wÃ¤re. Der in Prozessstandschaft geltend gemachte Leistungsanspruch der Versicherten nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) ist fÃ¼r den Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers vorgreiflich, weshalb dieser Anspruch ohne RÃ¼cksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands berufungsfÃ¤hig war (vgl BSG vom 22.4.1998 â [BÂ 9Â VG 6/96Â RÂ](#) â [BSGEÂ 82. 112](#) =Â SozR 3â5910 Â§Â 91a NrÂ 4, juris RdNrÂ 17).

Â

12

b) Ziel dieser Leistungen aus einer Hand ist es aber nicht, die Pflegeversicherung von den Kosten der Pflege Versicherter in vollstationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe vollständig freizustellen; so liegt es nach [Â§ 43a SGB XI](#) gerade nicht. Hiernach übernimmt die Pflegekasse für Pflegebedürftige ab dem 1.1.2017: solche der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe oder entsprechenden Räumlichkeiten, in denen jeweils die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Leistungszwecks steht, zur Abgeltung der in [Â§ 43 Abs 2 SGB XI](#) genannten pflegebedingten Aufwendungen 10 % des nach [Â§ 75 Abs 3 SGB XII](#) vereinbarten Heimentgelts, maximal je Kalendermonat 266 Euro ([Â§ 43a SGB XI](#) in der vom 1.1.2015 bis 31.12.2016 geltenden Fassung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes *PSG I* vom 17.12.2014, [BGBl I 2222](#) bzw in der vom 1.1.2017 bis 31.12.2019 geltenden Fassung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes *PSG II* vom 21.12.2015, [BGBl I 2424](#); nunmehr Pauschalleistung von 15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX vereinbarten Vergütung und maximal je Kalendermonat 266 Euro nach [Â§ 43a SGB XI](#) idF des *PSG III*).

Â

16

Nach der Entstehungsgeschichte soll damit ein finanzieller Ausgleich dafür bewirkt werden, dass nach der Konzeption des SGB XI in Einrichtungen der vollstationären Eingliederungshilfe und nunmehr entsprechenden Räumlichkeiten Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht erbracht werden. Mit Blick hierauf ist [Â§ 43a SGB XI](#) in Folge eines politischen Kompromisses zur Aufteilung der Finanzverantwortung zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe nach einem Vermittlungsverfahren Gesetz geworden (*Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses BR-Drucks 228/96 Anlage S 2 f* = *BT-Drucks 13/4521 S 2 f* und *Ergebnis des Vermittlungsausschusses BT-Drucks 13/4688 S 3*; dazu *BSG* vom 13.3.2001 [B 3 P 17/00 R](#) [SozR 3-3300 Â§ 43a Nr 3](#), *juris RdNr 14, 20*; *BSG* vom 26.4.2001 [B 3 P 11/00 R](#) [SozR 3-1100 Art 3 Nr 169](#), *juris RdNr 14 ff*; *Rasch in Udsching/Schätze, SGB XI, 5. Aufl 2018, Â§ 43a RdNr 1, 16 f*; vgl auch *Kruse in LPK-SGB XI, 5. Aufl 2018, Â§ 13 RdNr 30: Ergänzung durch eine Mischfinanzierung*).

Â

17

c) In diesem systematischen Zusammenhang und nach seiner Entstehungsgeschichte kommt dem Sozialleistungsanspruch von Versicherten aus [Â§ 43a SGB XI](#) im Verhältnis von Pflegekassen und Eingliederungshilfeträgern Vorrang zu vor der Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe aus [Â§ 55 Satz 1 SGB XII](#) bzw nunmehr [Â§ 103 Abs 1 Satz 1 SGB IX](#).

Ä

18

Zwar sind in Abweichung von der Grundregel zum Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung ([Ä§Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ XI](#)) die Leistungen der Eingliederungshilfe dem Grundsatz nach nicht nachrangig im Verhältnis zur Pflegeversicherung ([Ä§Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#)) und ist nach dieser Ausnahmeregelung die notwendige Hilfe in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe nach [Ä§Ä 71 AbsÄ 4 SGBÄ XI](#) einschließlich der Pflegeleistungen zu gewährleisten ([Ä§Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 2 SGBÄ XI](#)). Das schließt von dieser Ausnahme zur Grundregel abweichende Sonderregelungen aber nicht aus. So liegt es bei [Ä§Ä 43a SGBÄ XI](#), der insoweit eine partielle Rückkausnahme zu [Ä§Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 SGBÄ XI](#) enthält (vgl. zum mit dem Gesetzeskonzept des [Ä§Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 SGBÄ XI](#) korrespondierenden [Ä§Ä 43a SGBÄ XI](#) zuletzt BSG vom 25.1.2017 [â□□Ä BÄ 3Ä P 2/15Ä RÄ â□□ BSGE 122, 239](#) =Ä SozR 4â□□3300 Ä§Ä 40 NrÄ 14, RdNrÄ 19Ä ff).

Ä

19

Die Regelung des [Ä§Ä 43a SGBÄ XI](#) begründet nach Wortlaut und Regelungssystematik pauschalisierte Individualansprüche der Versicherten auf Beteiligung der Pflegekassen an den Pflegekosten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe; dafür spricht schon die ausdrückliche Einordnung in den Katalog der Leistungsarten der Pflegeversicherung (vgl. [Ä§Ä 28 AbsÄ 1 NrÄ 9 SGBÄ XI](#)). Soweit die Eingliederungshilfe nach dem Prinzip der Leistungen aus einer Hand auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung umfasst ([Ä§Ä 55 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) bzw. nunmehr [Ä§Ä 103 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IX](#); [Ä§Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 2 SGBÄ XI](#)), kann das vor diesem Hintergrund nur als Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe verstanden werden, im Außenverhältnis zu den Leistungsberechtigten in deren Interesse auch die im begrenzten Umfang des [Ä§Ä 43a SGBÄ XI](#) mit den Mitteln der Pflegeversicherung zu finanzierende Pflege sicherzustellen. Insoweit entsprechen [Ä§Ä 55 SGBÄ XII](#) und nunmehr [Ä§Ä 103 AbsÄ 1 SGBÄ IX](#) anderen Regelungsmodellen beim Zusammentreffen von Leistungszuständigkeiten unterschiedlicher Träger wie etwa bei [Ä§ÄÄ 14Ä ff SGBÄ IX](#).

Ä

20

Dass dagegen im Innenverhältnis beider Leistungsträger insoweit eine gleichrangige Leistungszuständigkeit von Pflegekassen und Eingliederungshilfeträgern für den nach [Ä§Ä 43a SGBÄ XI](#) von der Pflegekasse zu übernehmenden Anteil an den von der Eingliederungshilfe getragenen Pflegekosten bestehen könnte, ist nicht anzunehmen. Das stünde ersichtlich im

Widerspruch zu der mit [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) verfolgten Absicht, die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe mindestens partiell von Aufwendungen zu entlasten, die bei einem Verbleib PflegebedÃ¼rftiger in deren Einrichtungen oder entsprechenden RÃumlichkeiten entstehen (zu [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) als partieller Nachrangregelung zur finanziellen Kompensation der EingliederungshilfetrÃ¤ger vgl Philipp in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7.Â Aufl 2021, [Â§Â 13 SGBÂ XI](#) RdNrÂ 15 und [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) RdNrÂ 2,Â 7; Rasch in Udsching/SchÃ¼tze, SGBÂ XI, 5.Â Aufl 2018, [Â§Â 43a](#) RdNrÂ 5Â f, 8; Udsching, ebenda, [Â§Â 13](#) RdNrÂ 10, 20). Materiell kann demgemÃÃ im VerhÃltnis zwischen Eingliederungshilfe und Versicherten âÂ auch zur Vermeidung unberechtigter zweckidentischer Doppelleistungen an den LeistungsberechtigtenÂ â nur der TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe die Auszahlung des Pauschalbetrags nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) beanspruchen, wenn er âÂ wie mit der Klage hier geltend gemachtÂ â als Leistung der Eingliederungshilfe in der Vergangenheit die Kosten einer auch pflegerischen Versorgung eines Versicherten getragen hat.

Â

21

6.Â Im Rahmen dieses partiellen Vorrang-Nachrang-VerhÃltnisses ist der KIÃ¤ger als TrÃ¤ger der Sozialhilfe in dem streitbefangenen Zeitraum auch verfahrensrechtlich berechtigt, den Zahlungsanspruch eines Versicherten gegen die Pflegekasse nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) im eigenen Namen geltend zu machen und ggf Auszahlung an sich zu verlangen.

Â

22

a)Â AnsprÃ¼che auf Leistungen der Pflegeversicherung sind antragsabhÃ¤ngig und werden erst ab Antragstellung gewÃhrt ([Â§Â 33 AbsÂ 1 SatzÂ 1 bisÂ 3 SGBÂ XI](#)). Zur Antragstellung ist bis zur Einordnung der Eingliederungshilfe in das SGBÂ IX mit Wirkung vom 1.1.2020 der SozialhilfetrÃ¤ger jedenfalls auf der gesetzlichen Grundlage des [Â§Â 95 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#) berechtigt, wonach der erstattungsberechtigte TrÃ¤ger der Sozialhilfe die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen kann (so bereits fÃ¼r [Â§Â 91a BSHG](#) als VorlÃ¤ufer des [Â§Â 95 SGBÂ XII](#) BSG vom 28.6.2001 âÂ [BÂ 3Â P 7/00Â RÂ](#) â [SozR 3â3300 Â§Â 43a NrÂ 5, juris RdNrÂ 14Â f](#)). Im Sinne dessen geht ersichtlich schon das SGBÂ XI in den Verfahrensvorschriften zum Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe von der Erstattungsberechtigung des im AuÃenverhÃltnis zu den Leistungsberechtigten allein leistenden TrÃ¤gers aus. Soweit nÃmlich nach [Â§Â 13 AbsÂ 4 SGBÂ XI](#) fÃ¼r ein solches Zusammentreffen im Vertragswege eine Leistung aus einer Hand und eine entsprechende Erstattung zugunsten des im AuÃenverhÃltnis zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers vereinbart werden soll bzw nunmehr eine LeistungsÃ¼bernahme durch den fÃ¼r die Eingliederungshilfe zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger und eine entsprechende

Erstattung zu dessen Gunsten durch die Pflegekasse zu vereinbaren ist ([Â§ 13 Abs 4 SGB XI](#) idF des PflegeVG und nunmehr [Â§ 13 Abs 4 Satz 1 SGB XI](#) idF des PSG III), lässt sich das nur verstehen als Auftrag zur vertraglichen Ausgestaltung eines Erstattungsanspruchs, der nach der gesetzlichen Konzeption immer dann gegeben ist, wenn der leistende Träger nunmehr zwingend die Eingliederungshilfe ([Â§ 13 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB XI](#) idF des PSG III) im Außenverhältnis zugleich für den anderen Träger Leistungen erbringt, die dieser im Verhältnis zum Leistungsberechtigten ausschließlich selbst zu erbringen hat.

Â

23

b) Nach dem aufgezeigten Vorrang-Nachrang-Verhältnis im Rahmen des [Â§ 43a SGB XI](#) wird der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger mit der Erbringung von Pflegeleistungen kraft Gesetzes insoweit nach [Â§ 104 SGB X](#) erstattungsberechtigt gegenüber der Pflegekasse (*dazu sogleich 7.*) und damit nach der Rechtslage bis Ende 2019 zugleich antragsberechtigt nach [Â§ 95 SGB XII](#) (zum Zusammenhang von Erstattungsberechtigung und gesetzlicher Prozessstandschaft bereits BSG vom 22.4.1998 [B 9 VG 6/96 R](#) [BSGE 82, 112](#) = [SozR 3 5910 Â§ 91a Nr 4](#), *juris RdNr 23*). Ihm ist damit ein Mittel in die Hand gegeben, die zu seinen Gunsten bestimmte finanzielle Beteiligung der Pflegeversicherung an den Kosten der Eingliederungshilfe unabhängig von einer Verfahrensführung des Leistungsberechtigten zu realisieren (*zu dieser Interessenlage Schweigler, SGB 2014, 307*).

Â

24

Ob sich mit der Erstattungsberechtigung seit Einordnung der Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 1.1.2020 in das SGB IX (*zu dieser Rechtsänderung und dem damit verbundenen Systemwechsel BSG vom 28.1.2021 [B 8 SO 9/19 R](#) [BSGE](#) und [SozR 4, RdNr 19](#)*), das eine dem [Â§ 95 SGB XII](#) vergleichbare Regelung nicht kennt (*vgl Armbruster in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl, Â§ 95 RdNr 17, Stand 9.3.2020*), eine ungeschriebene Antragsbefugnis zugunsten des Trägers der Eingliederungshilfe verbindet, kann für den streitigen Zeitraum hier offenbleiben (*zur Frage vgl nur Becker in Hauck/Noftz, SGB X, K Vor Â§ 102 [114 RdNr 87 ff](#), Stand Juni 2019*).

Â

25

7. Hat eine Pflegekasse bei Pflegebedürftigkeit eines Versicherten ihre vorrangige Leistungsverpflichtung nach [Â§ 43a SGB XI](#) zeitgerecht erfüllt, nämlich durch Zahlung gegenüber dem Einrichtungsträger ihren Anteil an der

zwischen diesem und dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Vergütung übernommen ([Â§ 43a Satz 1 SGB XI](#); zur Zahlung unmittelbar an den Einrichtungsträger vgl BSG vom 13.3.2001 [B 3 P 17/00 R](#) [SozR 3-3300 Â§ 43a Nr 3](#), juris RdNr 15; BSG vom 20.4.2016 [B 3 P 1/15 R](#) [SozR 4-3300 Â§ 45b Nr 2 RdNr 23, 25](#)), ist der Eingliederungshilfeträger insoweit selbst nicht zur Leistung verpflichtet [iS von Â§ 104 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) und daher nach der Wertung von [Â§ 104 SGB X](#) in diesem Rahmen nur nachrangig verpflichtet.

Â

26

Das ist in dem systematischen Verhältnis der Leistungsansprüche nach [Â§ 43a SGB XI](#) einerseits und [Â§ 55 SGB XII](#) bzw nunmehr [Â§ 103 Abs 1 SGB IX](#) andererseits kein Ausdruck eines insofern für die Pflegeversicherung durch [Â§ 13 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 1 SGB XI](#) ohnehin aufgehobenen institutionellen Nachrangs der Eingliederungshilfe (âSystemsubsidaritâ), sondern dem in [Â§ 43a SGB XI](#) ausgestalteten Vorrang-Nachrang-Verhältnis und dem damit verfolgten finanziellen Entlastungszweck zugunsten der Eingliederungshilfe im Sinne einer Einzelfallsubsidaritâ zu entnehmen (vgl *letzten etwa* BSG vom 25.1.2017 [B 3 P 2/15 R](#) [BSGE 122, 239](#) = [SozR 4-3300 Â§ 40 Nr 14](#), RdNr 18; zum Erstattungsanspruch nach [Â§ 104 SGB X](#) bei konkreter fallbezogener Nachrangigkeit des Anspruchs des Leistungsberechtigten vgl nâher nur Becker in Hauck/Noftz, SGB X, K [Â§ 104 RdNr 6 f, 24 ff, 47, 49](#), Stand Juli 2021; Kater in Kasseler Komm, [Â§ 104 SGB X RdNr 2, 4, 10, 13, 36, 73 f](#), Stand Mai 2021).

Â

27

Hieran knüpf [Â§ 13 Abs 4 SGB XI](#) an, der Vereinbarungen zwischen Pflegekasse und für die Eingliederungshilfe zuständigem Träger ua über zu erstattende Kosten vorsieht. Eine hierauf gestützte Vereinbarung zur Durchführung des [Â§ 43a SGB XI](#) mit Regelungen zur Feststellung, Zahlung und Abrechnung der von der Pflegekasse zu erstattenden Beträge haben vorliegend auch die Beteiligten miteinander geschlossen.

Â

28

Insoweit bleibt der erkennende Senat bei seiner schon früher ausgesprochenen Rechtsauffassung zu [Â§ 104 SGB X](#) als möglicher Rechtsgrundlage für einen eigenen Erstattungsanspruch des Eingliederungshilfeträgers (BSG vom 13.3.2001 [B 3 P 17/00 R](#) [SozR 3-3300 Â§ 43a Nr 3](#), juris RdNr 12; BSG vom 28.6.2001 [B 3 P 7/00 R](#) [SozR 3-3300 Â§ 43a Nr 5](#), juris

RdNr 13, 15). Hierfür sprechen im Übrigen auch der im Gesetzgebungsverfahren zum PSG III vom Bundesrat eingebrachte [Ä 100](#) wenn auch nicht weiter verfolgte [Ä 101](#) Vorschlag und die ihn tragenden Erwägungen, die Geltung von [Ä 104 SGB X](#) insoweit ausdrücklich anzuordnen (vgl. [BT-Drucks 18/9959 S 7 f zu 10. lit a](#)).

Ä

29

8. Ausgehend von diesen Maßstäben ist der Kläger vorliegend als erstattungsberechtigter Träger der Sozialhilfe im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft nach [Ä 95 Satz 1 SGB XII](#) berechtigt, die Feststellung der Leistungspflicht der Pflegekasse gegenüber der Versicherten nach [Ä 43a SGB XI](#) für den streitigen Zeitraum zu betreiben und insoweit zudem einen eigenen Erstattungsanspruch nach [Ä 104 SGB X](#) zu verfolgen. Ob er sich neben der gesetzlichen [Ä 100](#) wie von ihm geltend gemacht [Ä 101](#) auch auf eine gewillkürte Prozessstandschaft stützen kann, kann danach offenbleiben; auf die im Zusammenhang damit vom Kläger erhobene Verfahrensfrage mangelnder Amtsermittlung kommt es nicht mehr an.

Ä

30

Für seine Klagebegehren ist der Kläger auch jeweils klagebefugt iS des [Ä 54 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 SGG](#) (vgl. allgemein zum Maßstab hierfür Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [Ä 54 RdNr 9 f, 22, 39, 41a mwN](#); vgl. für den vorliegenden Zusammenhang Armbruster in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl, [Ä 95 RdNr 126, Stand 9.3.2020](#)). Für den nach seinem Vorbringen der Sache nach ([Ä 123 SGG](#)) von Beginn an aus eigenem Recht geltend gemachten Erstattungsanspruch kann ihm die Klagebefugnis ohnehin nicht abgesprochen werden, nachdem die Beklagte ihre Leistungspflicht insgesamt abgelehnt hat und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Versicherte im streitigen Zeitraum pflegebedürftig war.

Ä

31

Der Kläger ist aber auch klagebefugt, soweit er sich auf die gesetzliche Prozessstandschaft nach [Ä 95 Satz 1 SGB XII](#) iVm [Ä 43a SGB XI](#) beruft (zur Klagebefugnis hierfür bei gleichzeitig erhobenem Erstattungsanspruch BSG vom 28.6.2001 [Ä B 3 P 7/00 R](#) [Ä SozR 3 3300 Ä 43a Nr 5](#), juris RdNr 14). Hieran ändern entgegen der Auffassung des LSG einzelne Ausführungen des Klägers im Zusammenhang mit der Überleitungsvorschrift des [Ä 140 SGB XI](#) in seiner Klagebegründung nichts, weil ungeachtet dessen das Begehren des Klägers von Beginn an ersichtlich darauf gerichtet war, den

Anspruch der nach seiner Auffassung im streitigen Zeitraum pflegebedürftigen Versicherten aus [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) zu seinen Gunsten zu realisieren.

Â

32

9.Â Auf die nach alledem zulässige Klage ist deren Begründetheit, dh die Anspruchsberechtigung des Klägers als Prozessstandschafter der Versicherten und aus eigenem Recht zu prüfen. Jeweils kommt es hierfür ua darauf an, ob die Versicherte in der streitigen Zeit pflegebedürftig iS des [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) war. Eigene tatsächliche Feststellungen hierzu haben die Vorinstanzen ausgehend von ihrer Rechtsauffassung der Unzulässigkeit der Klage nicht getroffen. Die Feststellungen sind auch nicht entbehrlich, etwa weil die Pflegebedürftigkeit der Versicherten oder ihr Fehlen unstreitig wären; vielmehr lag Pflegebedürftigkeit nach den ablehnenden Bescheiden der Beklagten nicht vor, die mit der Klage angegriffen sind. Ohne diese Feststellungen ist dem Senat eine abschließende Entscheidung in der Sache verwehrt. Zur Nachholung der für ein Sachurteil erforderlichen Feststellungen bedarf es der Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG.

Â

33

Im wiedereröffneten Berufungsverfahren ist die Versicherte nach [Â§Â 75 AbsÂ 2 AltÂ 1 SGG](#) beizuladen. Zutreffend hat der Kläger den auch von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel der unterlassenen echten notwendigen Beiladung gerügt. Denn die Entscheidung darüber, ob der Kläger im Wege der Prozessstandschaft nach [Â§Â 95 SGBÂ XII](#) die Gewährung von Leistungen an die Versicherte begehren kann, greift unmittelbar in deren Rechtsposition ein, weil deren Leistungsanspruch betroffen ist (vgl BSG vom 5.6.2014 [BÂ 4Â AS 32/13Â RÂ](#) [BSGE 116, 112](#) =Â SozR 4⁴ 4200 [Â§Â 7 NrÂ 36](#), RdNrÂ 13Â f; BSG vom 2.12.2014 [BÂ 14Â AS 35/13Â RÂ](#) [juris RdNrÂ 12](#)).

Â

34

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Â

Erstellt am: 11.02.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024